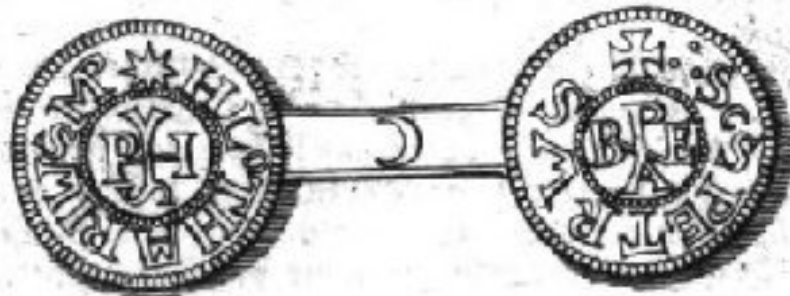


Der Wöchentlichen Historischen Münz-Belustigung

39. Stück

den 25. Sept. 1748.

Ein Römischer Silberling des Kayfers LO-
THARIUS, mit des Pabsts Benedicts III. Nahmen,
von A. 855, womit das Nürngen von dem damabligen für ein
Weib ausgegebenen P. Johann VIII. gänzlich ver-
nichtet wird.



I. Beschreibung desselben.

Die erste Seite enthält in dem Umkreiß nach einem achtstrahligen Stern den Tittel: HLOTARIUS MP. das letzte Wort wird nur durch das M. abgebildet. Dieses Buchstabens erster Strich soll auch das I abgeben, und an dessen letzten Strich ist die obere halbe Rundung des Buchstabens P angefügt, mithin bedeutet dieses die zweien Buchstaben I und P. auch in sich fassende M. so viel als IMP. das ist: Imperator. In dem rund eingefassen Mittenraum stehen die vier kreuzweise gesetzten Buchstaben des Wortes PIVS, das zum Kayserlichen Tittel gehört.

Auf der andern Seite ist nach einem Kreuze und drey als 1. und 2. stehenden Puncten umher zu lesen: S c S. (Sanctus) PETRVS, und in der mitlern Rundung befindet sich der aus den fünf auch ins Kreuz gesetzten Buchstaben B. N. E. P. A. bestehende Rahmenszug BeNEdictus PApa. Der von dem B zu dem E gehende schräge Strich bedeutet das N.

2. Historische Erklärung.

Das durch den reichen Beytrag vieler Söhne und Freunde der alten und neuen kleinen Münzsorten von dem Herrn Prof. D. Joachim mit grosser Aufmerksamkeit und Fleiß löblich fortgesetzte sehr beliebte und nützliche Groschen-Cabinet hat vielen Münzliebhabern die Augen und das Verständniß von dem wahren Werth

und sonderbahren Nutzen der alten zweyseitigen Pfennige oder Denariorum aus der mittlern Zeit geöffnet, die man vorhin wenig geachtet und sehr vernachlässiget, weil man sie für unerkentlich gehalten, und auch ihre schlechte und unförmliche Gestalt indgemein vielen nicht hat gefallen wollen. Die Franzosen, Engländer, Dänen, Schweden und Italiener haben sich hierbey verständiger erwiesen, und zum Beweis ihrer Alterthümer und Geschichte dergleichen unansehnliche Münzen sehr wohl anzuwenden gewußt. Joseph Graf Garampi von Rimini hat uns in der zu Rom A. 1749. in 4. gedruckten Dissertation *de Nummo argenteo Benedicti III. Pont. max.* davon abermahl eine schöne Probe gegeben, und dabey die lächerliche und abgeschmackte Fabel von der Johanna Papissa gründlich wiederleget. Es hat mir davon ein guter Freund H. B. d. S. einen Abdruck in Stanniol gezeigt, der sich sehr beflissen hat, bey seinem Aufenthalt in Rom, von vielen dergleichen alten Denariis Abdrücke zu samlen. Ich will daher diesen Bogen mit einem zuverlässigen Auszug aus belobter Dissertation, an statt meiner eignen Arbeit anfüllen, der dem vortreflichen Nutzen eines solchen alten Silberlings sehr bestärcken, und den hartnäckigen Vertheidigern obgedachten unverschämten Währgens gnugsam das Maul stopfen wird.

Vemeldter Graf hat diesen ungemein raren päpstlichen Denarium, wie er ihn nennet, bey dem R. P. Gregorio Pignatti, einem Priester des Camalduleser Ordens, angetroffen, derselbe hat, da er als Procurator generalis seines Ordens zu Rom gestanden, sich sonderlich angelegen seyn lassen, eine selectam seriem Nummorum pontificiorum zusammen zu bringen. Vignoli, Floraventes, und Scylla, die sich doch alle Mühe gegeben haben, die päpstlichen Geldsorten auszuspuhen, sind nicht so glücklich gewesen, denselben zu Gesichte zu bekommen, als wie gedachter Graf.

Daß derselbe ächt sey, wird daher bewiesen, weil das Silber, die Züge der Buchstaben, die ganze Gestalt, Größe und Dicke desselben mit zweyen Denariis dieses P. Benedicti III. die bey dem Ritter Franc. Victorio vorhanden sind, ganz genau übereintreffen. Beyde führen gleiches Gepräge. Auf der einen Seite steht LVDOVICVS, IMP. und in der Mitte PIVS in obbeschriebener Form. Auf der andern siehet man in Umkreiß S. C. PETRVS und in der Mitten das vorher angezeigte Monogramma des P. Benedicti. Diese vollkommene Uebereinstimmung bewähret sattsam, daß derselbe für ächt zu halten ist.

Nach dem Vorgeben Spanheims, Lenfants und Vignole soll zwischen dem A. 854 den 1. August gestorbenen P. Leo IV. und dem nicht vor dem September des Jahres 856. erwählten P. Benedict III. die eingeschobene so berühmte Frau Päpstin Hanchen gefessen haben. Daß dieses unmöglich seyn kan, erweist der Graf Garampi aus dem vorgelegten Denario folgendermassen unwidersprechlich.

Dessen Hauptbeweis gründet sich vornemlich auf die ganz genau und sicher bestimmte Zeit, so wol wenn der P. Leo IV. gestorben, als wenn der P. Benedict III. erwählt worden ist. Davon muß Tag und Jahr richtig angegeben werden. Dieses geschieht von dem Graf Garampi zulänglich.

Anastasius bibliothecarius, oder wer der alte Lebensbeschreiber seyn mag, meldet, daß der P. Leo IV. A. 855. den 17. Juli verschieden ist. Dieser Tag ist auch dessen Namensfeyer in dem Breviario Romano gewiedmet. Der Copist des Ber-

timias

tinianischen Jahrbuchs, das sich mit dem 882sten Jahre endiget, hat in folgender Anzeige dieses Sterbtages Anno DCCCLV mense Augusto Leo apostolicæ sedis Antistes defunctus est, eique *Benedictus* successit, die Worte XV. Kalendas wegge- lassen.

Nach der Verordnung des P. Bonifacius III. von A. 607. soll die Wahl ei- nes Nachfolgers auf dem Röm. Stuhl den dritten Tag nach der Beerdigung eines Pabsts ange- stellt werden. Also schreibt Anastasius von ihm: *Fecit constitutum in ecclesia S. Petri - - sub anthemate, ut nullus pontifice vivente, aut episcopo civitatis suæ præsumat loqui de successore, aut partes sibi facere, nisi tertio die de- positionis ejus, adunato clero & filiis ecclesiæ, tunc electio fiat, & quem quisque voluerit habebit licentiam eligendi sibi sacerdotem.* Eben dieser Geschichtschreiber meldet, daß derselben nach dem Tode P. Leons IV. gehörig nachgelebet worden. Die Geistlichkeit und Vorsteher des Römischen Volks erwählten unverzüglich Be- nedicten III. an desselben Stelle zum Pabst, und überschickten den Wahlbrief durch ihre Gesandte an die beyden Kayser Lotharn und Ludwigen, Vater und Sohn, gebührendermassen zur erforderlichen Bestätigung. In einigen Abschriften obbe- meldten alten päpstlichen Geschichtsbuchs, die in der Königl. Nazarinischen, Thua- nischen und Fabrottschen Bibliothek sind aufbehalten worden, ist daher nach dem Hintritt P. Leons IV. zu lesen: *Cessavit episcopatus menses II. dies XV. womit auch übereinstimmt ein A. 855. angefangenes und bis auf den P. Benedict VII. A. 984. fortgesetztes und in dem Cœnobio Farfensi befindliches Verzeichniß der Päs- ste, darinne folgendes angemerkt ist: Leo III. ann. 8. m. 3. d. 6. Cess. m. 2. d. 15. hieraus erschen wir die Zeitlänge, die hingegangen ist, bis die Römische Abge- ordnete mit der Kayserl. Genehmigung der Wahl Benedicts sind wieder heimge- kommen. Ehe konnte die Consecration nicht geschehen, und ehe war Benedict noch nicht Pabst. Der Wahlbrief war zwar an beyde Kayser mit dieser Aufschrift ge- richtet: *Invicissimis Hlothario & Hludovico Augustis.* Der Vater Lotharius war aber im Sept. A. 855. in das Kloster Prüm gegangen, und hatte seinem ältesten Sohne Ludwigen die Römische Kayserl. Würde gänzlich überlassen. Er hatte sei- ne grosse Blutschulden daselbst nicht lange abbüssen können, sondern war den 28. Sept. aus dieser Welt vor dem Richterstuhl Gottes abgefodert worden. Der Ver- tinianische Annalist, und das Toderegister des Kl. Lauresheim in des Schannats *Vindem. liter. p. 23.* sagen, derselbe sey Quarto Kal. Oct. gestorben. Petrus Biblio- thecarius aber, daß im IX. oder X. Jahrhundert geschriebene Fuldische Diptychon, und das A. 882. gefertigte *Necrologium monasterii sanctimonialium Romaricensis,* das mit den Klöstern Prüm, Walmedy, Stablo und Wurbach in Brüderschafft gestanden ist, setzen III. Kal. Oct. obiit Dominus Lotharius Rex. Dieser anschei- nende Unterschied wird dadurch verglichen, daß man dafür hält, R. Lotharius ist den 28. Sept. verschieden, und den darauf folgenden 29. beigesetzt worden. Denn in vielen Toderegistern wird nicht der Sterbe- sondern der Begräbnißtag angemerk- tet, darnach richtete man sich hernach in der Stiftung des gewöhnlichen Jahrs tags für die Seelenuhe des gestorbenen. Daß dieser Kayser dem P. Leo bald auf der Todesbahn nachgefolget ist, betauet das von selbiger Zeit vorhandene Klag- lied in *Baronii annal, ad A. 855. n. 50. also:**

O quanto premitur Roma colore
 Præclaris subito patribus orta:
 Infirmata prius morte LEONIS
 Nunc, AVGVSTE, tuo funere languet,
 Luge, Roma, tuum nomen in umbris,
 Et defuncta DVO lumina luge.

Nic. Alemannus hat sehr geirret, daß er *de Pariet. Lateran. p. 124.* diese Wehklage von dem Absterben des P. Leo III. und K. Carl's, des grossen ausleget. Denn dieser verschied A. 814. den 28. Januar. und jener nach zwey Jahren A. 816. den 12. Jun. Das Klaggeschrey meldet hingegen, der Pabst Leo sey vorher, und der Kayser hernach zu gleicher Zeit gestorben. Es hat den Alemann eine falsche Abschrift verführet, in welcher gestanden:

Infirmata pii morte Leonis

Der Graf Garampi hat aber den 3827. Codicem der Vaticanischen Bibliothek nachgesehen, aus welchem Baronius diesen Leichengesang genommen hat, und darinne deutlich geschrieben gefunden

Infirmata prius morte Leonis.

Nicht weniger ist des A. 875. gestorbenen Bischofs zu Vienne Ado Beystimmung sehr wichtig, der in seiner Chronick schreibt: *Leone P. R. obeunte Benedictus in sede apostolica substituitur, jam tamen defuncto Lothario Imp.*

Das Jahr und Tag da P. Leo IV. die Augen geschlossen, und P. Benedict die Nachfolge bekommen, und K. Lotharius auch das zeitliche geseegnet hat, sind aus den tüchtigen Zeugnissen nun feste gesetzt, und richtig angezeigt worden. Ferner ist zu vernehmen, wie die gesuchte Kayserl. Bestätigung dieser Wahlerfolget ist.

Die Abgeordnete deswegen von der Römischen Geistlichkeit und Volcke setzten ihre Reise nach den Kayserl. Hoflager zu Pavia fort. Unterwegs lebeten sie bey dem Bischof Arsenius in Gubin ein. Dieser preifete ihnen den bey sich habenden Priester Anastasius, welchen P. Leo wegen seiner vielen Schandthaten aus Rom verbannt, und der priesterl. Würde entsetzet hatte, zum Pabst an. Sie fanden K. Ludwigen allein zu Pavia vor sich, getraueten sich aber nicht von ihrer Anweisung abzuweichen, sondern überlieferten dem Kayser den Bericht von der Wahl Benedicts. Derselbe fertigte sie mit einem Schreiben an denselben bald wieder ab, und schickte ihnen seine Gesandten zur Confirmation desselben auf dem Fusse nach. Obgleich die zurück gekehrte Abgeordnete dem erwählten Benedict, die Kayserl. Versicherung von seiner Confirmation behändigt hatten, so waren sie doch so schalckhaft, daß sie den Kayserl. Gesandten, unter dem Vorwand dieselben mit gebührender Ehrerbietung einzuholen, bis nach Horte entgegen giengen, bey ihnen, auf die Verhezung obgedachten Bischofs Arsenius, dem P. Benedict sehr anschwärzten, hingegen den Bösewicht Anastasius dergestalt anlobeten, daß dieselben gleich nach ihrem Eintritt in Rom erstlich die Peterkirche, hernach die Pabstliche Wohnung in Lateran einnahmen, und den ihnen so gehässig gemachten Benedict daraus in die Verhaft setzen ließen. Dieser Sturm währte aber nur drey Tage. Die Römische Geistlichkeit und vornehmste Bürgerschaft behauptete, daß es bey der Wahl Benedicts rechtmässig zugegangen, und er unschuldig verläumdet worden. Weil der Kayser in dem den an ihn abgeordneten mitgegebenen Schreiben

ben dieselbe auch schon gebilliget hatte, und die Kayserl. Gesandte befehliget waren, Benedicthen einzusehen, so lieffen sie sich doch eines bessern überreden, befreyeten am dritten Tag Benedicthen der Verhaft, und vollstreckten den 29. Sept. A. 855. dessen Einsetzung mit gewöhnlichen Gepränge.

Bei allen diesen Vorgang konnte wegen der weiten Entfernung des Klosters Prüm von den Alpen das daselbst den 28. Sept. bemeldten Jahrs geschene Ableiben des K. Lothars in Italien unmöglich kundbar geworden seyn, wenn man auch einen durch die Luft streichenden geflügelten Mercur dazzu gebraucht hätte. Man wußte davon den 7. Octobr. noch nichts in Rom, wie aus dem Dato des Privilegii zu ersehen, daß dieser P. Benedict super electione Abbatis monasterii Corbejenfis & rerum suarum libera possessione ausfertigen lassen, das also lautet: Datum Nonas Octobrias per manum Theophylacti secundi cerii S. sedis apostolicæ, imperantibus Dominis nostris piissimis Augustis, *Hlothario a Deo coronato magno Imperatore anno tricesimo nono*, & P. C. h. e. Postconsulatus ejus anno tricesimo nono, sed & Hludovico, novo Imperatore ejus filio, anno septimo, indictione quarta. In Duplet. *antiqu. mon. S. Dionysii Lib. II. c. 6. p. 453.* und Mabillon. *de re dipl. tab. XLVII. & annal. Ord. S. Benrd. Lib. 34. §. 89.* das 39ste Regierungsjahr K. Lothars wird von A. 817. und das siebende K. Ludwigs von A. 849. an, in diesem Dato gerechnet, in diesen Jahren sind die Kayser in die Gemeinschaft der Kayserl. Würde von ihren Vätern aufgenommen worden, wie Pagi in *Crit. Baron.* aus den *annal. Lambec. ad a. 817. §. 21.* und *ad a. 844. n. 4.* und Mabillon *de re dipl. Lib. V. p. 440.* erwiesen haben. Aus eben dieser Unwissenheit ist es geschehen, daß der Kayserl. Münzmeister zu Rom auf unsern Denarium noch K. Lothars Namen gesetzt hat. Weil auch Benedict darauf PAPA betitelt wird, so folgt daher, daß gleich nach dessen Consecration der Denarius ist geschlagen worden. Denn dieselbe, und nicht die bloße Wahl, gab ihm den Rahmen des Pabsts, oder des Bischoffs, und wurde er vor derselben nur electus, designatus, vocatus futurisque per Dei gratiam humilis apostolicæ sedis antistes und minister genennet, nach der Verordnung des Pontificalis Rom. *tit. de consecr. episcop. §. 52.* welches auch viele Exempel beweisen.

Da alle dasjenige, was zur Erläuterung dieses vorgelegten Denarii ist angeführt worden, auf der aus zureichenden Beweissthümen hergeleiteten richtigen Zeitrechnung beruhet, so kan in dem Zwischenraum von 75. Tagen, die sich von dem Tode P. Leo IV. bis auf die Einsetzung P. Benedicths verlauffen haben, unmöglich die Frau Pabstin Johanna eingeschoben werden, man wolte denn von der Frechheit seyn und aller historischen Wahrheit unvernünftig widersprechen.

Spanheim und sein Anhang suchen sich zwar mit einer andern Zeitrechnung zu behelffen, und behaupten P. Leo IV. wäre den ersten Aug. A. 854. gestorben, und P. Johannes VIII. wäre ihm noch selbigen Monat gefolget, hätte 2. Jahr und einem Monat bis im Sept. A. 856. die päpstliche Würde gehabt, und nach ihm wäre P. Benedict III. gekommen. Der Sr. Garampi hat aber den Ungrund dieser falschen Meinung dergestalt entdeckt, daß gar nichts mehr dargegen kan angewendet werden, als nur von denenjenigen die mit sehenden Augen blind seyn, und an ausgedachten dummen Fabeln einen bessern Geschmack, als an wahren Geschichten finden wollen.

Die nachhero vorhandenen älteste Schriften bewähren aufs deutlichste, daß P. Benedict III. des P. Leo IV. unmittelbarer Nachfolger gewesen ist, und melden von dem zwischen ihnen fälschlich eingeschobenen P. Johannes VIII. nicht ein Wort. In den Schlüssen der 14. Monate nach P. Benedicts III. im Junius A. 859. gehaltenen Versammlung der Bischöffe zu Toul lesen wir in T. VIII. Concil. p. 695. edit. Paris. folgendes: De qua reverentia salubriter a vobis & gente vestra Metropolitana impendenda tempore Nomenoii Ducis, & reverendissimi Papae Leonis & SVCESSORIS EIVS *Benedicti* scripta docuerunt. Der Erzbischoff zu Rheims Hincmarus schreibt ep. 26. an dem Pabst Nicolas I. Missos meos cum litteris Romam direxi, quibus in via nuncius venit *de obitu Papae Leonis*: pervenientibus autem Romam cum praefatis litteris Dominus nomine & gratia *Benedictus*, mihi, quod nostris, privilegium inde direxit. Diese Stelle wird aus dem A. 866. den 6. Dec. darauf an die Bischöffe des Synodi III. zu Soisson erlassenen Briefe P. Nicolas vollends solchergestalt erläutert: Interea apostolicæ sedis pontifex Leo, qui fratris Hincmari propositum noverat, *ab hanc luce subtractus erat*: quumque sanctæ memoriæ *Benedictus*, vir apostolicus *ei successisset in ordine pontificatus*, rursus Hincmarus arma præparat. vid. cit. Tomus Concil. p. 845. In der Bibliothek S. Marci zu Florenz ist in einem zu Ausgang des IX. Jahrhunderts mit Longobardischen Buchstaben auf Pergament geschriebenen Buche ein Verzeichniß der Neapolitanischen Bischöffe anzu treffen, in welchem dieses aufgezeichnet ist: Athanasius Episc. sed ann. XXII. menl. VI. dies XXIII. Fuit temp. *Leonis & Benedicti*, Nycolai Adriani Pap. & Michaelis & Basilii Imp. Dieses sind lauter überzeugende Beweisstücke von der unmittelbaren Nachfolge P. Benedicts III. auf dem P. Leo IV. dieselben sind nicht aus der Römischen Bibliotheken und Archiven entlehnet. Vid. Franc. Blanchini in proleg. ad Tom. II. Anastasii Vatic. edit. p. LXI.

So wenig demnach erwiesen werden kan, daß ein Pabst, mit dem Nahmen Johann VIII. zwischen dem P. Leo IV. und P. Benedict III. zu Rom gewesen ist, aller andern schändlichen Umstände von demselben zu geschweigen; eben so wenig kan uns Lutheranern begemessen werden, daß wir zur Schmach und Schande des Römischen Stuhls die Fabel von demselben sollen aufgebracht haben. Ich wolte diese Aufbürdung unbedesenen Römern zu gute halten, da aber auch der jezige so hochgelehrte Pabst Benedict XIV. in *Lib. III. c. 10. n. 3. & 4. de Servorum Dei beatificatione* geäußert hat, der Meinung beizustimmen: Hanc fabellam ex Lutheranorum stabulis erutam impressis Martini Poloni codicibus per magnam vel inscitiam, vel imposteram, insertam fuisse, so will ich anigo nicht die Menge derer Scribenten aus mancherley Notionen zusammen häuffen, die längst vor dem Ausbruch der Evangelischen Lehre durch D. Luther, sich mit dem P. Johann VIII. belustiget haben; sondern mich nur auf den A. 1317. seine Historie schreibenden Ptolemæum von Lucca beruffen, der den Pabst in folgenden Bericht satzfam wiederleget: In hac ordinatione Pontificum oritur discordia circa chronicarum scriptores, quia omnes, quos legi, *præter Martinum*, tradunt post Leonem III. fuisse *Benedictum III.* *Martinus* autem ponit Joannem Anglicum VIII. Wie kan denn also gesagt werden, daß die Lutheraner des Martini Poloni Chronick mit dem P. Johann VIII. verfälscht hätten, da schon Ptolemæus von Lucca denselben darinne angetroffen hat. Der Abbt Vignoli meldet in der Vorrede des von ihm herausgegebenen *Libri Pontificalis*, qui vulgo

vulgo sub Anastasii nomine circumfertur von einem in der Vaticanischen Bibliothek sub n. 3762. vorhandenen Codice dieses Buchs, welchem beygeschrieben ist, daß solcher Petrus Guillelmus Bibliothecarius habe A. 1142. abgeschrieben, folgendes zu unsern Gegenbeweis sehr gutragendes: Prope finem vitæ Leonis IV. posteriore ac minutiore caractere addita fuit Joanne Papissæ fabula, quæ inferiorem paginæ adversæ folii 124. marginem implet. Ex quo putidam istam & anilem eiusdem papissæ fabulam ante annum saltem 1142. quo liber scriptus dicitur, hoc est, post trecentos fere annos Leonis IV. morte, cui, Benedicto III. proximo illius successore posthabito, eam proxime successisse faciunt, nondum ab ignaro prorsus chronologicæ Rom. Pontificum historiæ excogitatam fuisse, liquet. Niemand wird sich vorstellen können, daß dieser in Italien A. 1142. geschriebene Liber pontificalis jemahls in eines Lutheraners Hand gekommen, und aus dessen Feder dieser Zusatz geflossen wäre. Ich beschuldige vielmehr die Italiäner, daß sie die ärgerliche Sage von der Päbstin Johanna aufgebracht haben. Wie vielmahls die Römer selbst sehr übel mit ihren Bischöffen verfahren, und wie arg sie denenselben mit Worten und Werken begegnet haben, melden die Geschichte umständlich. Je grössere Vorzüge und Ehre sich die Geistlichkeit zugerignet hat, jemehr ist die Welt beflissen gewesen derselben ein Kläpgen anzuhängen. Die ungebührliche Aufführung des Cleri, die zum allgemeinen Verderben endlich ausschlug, worüber heftige Klagen von frommen Leuten erhoben wurden, und wodurch der geistliche Stand geschändet ward, gaben den Kayern noch mehr Anlaß, desselben nicht zu schonen, und auch die schlimmsten Dinge demselben zuweilen anzudichten. Dadurch ist auch die Hirngeburt der Päbstin Johanna geschehen, damit man der mit so ungemeiner Ehre, Macht, Ansehen und Vorzug angemassen St. Petersstuhlfolge der Römischen Bischöffe hat spotten, und solche verächtlich machen wollen. Auf den noch übrigen kleinen Raum dieses Bogens kan ich die ältesten in Italien geschriebenen Bücher nicht anführen, in welchen man die Pathen dieser daselbst ausgeheckten päbstl. Mißgeburt häufig antrifft. Stug aber daß dieselbe nun vertilget ist.

Es sind noch drey Fragen zur Erläuterung unsers Denaris mit wenigen zu beantworten, nemlich 1) warum K. Lotharius darauf PIVS genennet wird? 2) warum S. PETRVS auch darauf stehet? und 3) ob derselbe für eine Kayserliche oder Päbstliche Münze zu halten sey?

Auf die erste Frage melde, daß zwar K. Lotharius, wegen des übeln Verfahrens mit seinem Vater, und die erregte blutige brüderliche Uneinigkeit, gar nicht fromm genennet zu werden verdienet hat, so war doch dieses ein gewöhnlicher Titel der damalig den Kaysern unter andern Ehrentiteln beygelegt ward, wie aus den Formulis libri diurni Rom. Pontific. und den Datis Diplomatum zu erschen ist, daher ist solcher auch in der Grabchrift dieses Kayseris zu lesen:

Continet hic tumulus memorandi Cæsaris ossa

HLOTHARII magni Principis atque pii.

Was die andere Frage anbefanget, so ist wohl aus keiner andern Ursache St. Peters Rahme in dem Gepräge ausgebruct worden, als weil von dieser apostolischen Sonne der päbstliche Mond allen seinen Glanz herleitet. Was der Pabst thut, anordnet, und befiehet, geschieht in Namen St. Peters. Wer den Pabst antastet, der tastet den heil. Peter an. S. Peter ist die vorgesezte grosse Ziffer, welche die päbstl. Rulle

Nulla zu Milltonen und Milliords machet. Weil mit St. Peters Nahmen der Christenheit die Augen am meisten sind geblendet worden, so ist deswegen auch auf den bisher zum Vorschein gebrachten in Rom geschlagenen 50. Kayserl. Münzen derselbe niemahls weggelassen worden.

Die dritte Frage habe ich zwar schon im 45. Stücke des XIX. Theils p. 354. genugsam beantwortet und zureichend erwiesen, daß der Kayser und nicht der Pabst, zu selbiger Zeit das Münzrecht in Rom gehabt hat, es ist aber doch den deswegen gemachten Einwürffe des Sr. Garampi in Cap. IV. §. III. & IV. p. 85. auch kürzlich zu begegnen; derselbe ist also abgefasset: Vehementer falli constat Leblancum, qui ex pluribus nummis Rom. Pontificum, in quibus Imperatoris nomen additum legitur, ejus potestatem & summum in urbe imperium arguisse sibi persuaserat. Immo non a Pontificibus, sed ab Imperatoribus ipsis Romæ custos fuisse, quidem falso existimaverant. Quasi Pontifices Rom. post tot amplas donationes, quibus Imperatorum beneficio locupletati sunt, hoc tantum jure cudendæ monetæ caruerint, quod vel ipsis ministerialibus Comitibus & vassallis denegari minime solebat. Joannes VIII. dum in canone XV. concilii Ravennatis A. 877. R. E. patrimonia & redditus sacri palatii Lateranensis recenset, præ cæteris monetam Romanam nominat: *Nullas quilibet homo petat patrimonia S. N. E. Appie videlicet, Sc. porticum S. Petri, MONETAM ROMANAM Sc. sed hæc omnia in usum salarii sacri palatii Lateranensis perpetualliter maneant, ita ut solitos redditus Sc. absque contradictione ulla perpetualliter persolvant.* En igitur quod Romanæ monetæ redditus ad Pontificem spectarent, proindeque plenam jus in ipsum obtineret. Da der Sr. Garampi glaubet, die Pabste würden unter den von den Kaysern ihnen geschenkten Herrlichkeiten das Münzregal auch bekommen haben, so gestehet er selbst ein, daß zuvor der Kayser, und nicht der Pabst dasselbe gehabt hat. Er sagt ferner ohne Beweis, daß solches den Dienst Grafen und Vasallen nicht wäre versagt worden. In den Carolingischen Zeiten ist aber davon kein Exempel aufzubringen. Mit der überlassenen Nutzung der Münze wird nicht zugleich das Münzrecht eingeräumt. Wie offt haben die Kayser die Einkünfte von der Münze verpfändet und verschencket, die Münze selbst aber sich dabey vorbehalten? Alle an die Pabste von den Kaysern ertheilte Schenkungs und Freyheitsbriefe enthalten diese bemerkliche Clausul: *Salva potestate nostra.* Der Sr. Garampi schreibt zuletzt p. 89. *Ex his inferri licet Imperatoris nomen sola honoris & reverentiæ causa insculptum fuisse.* Vielmehr aber geschähe es dem H. Peter und dem Pabste zu Ehren, daß der Kayser ihren Nahmen zugleich mit dem seinigen auf seine Münzen setzen ließ. König Ludwig in Ostfranken, und Carl der Kahle in Frankreich, Gebrüdere versprachen A. 858. einander die Römische Kirche zu beschirmen, und unter der Bedingung: *ut Romani Pontifices nobis debitum honorem conservent, sicut eorum antecessores nostris antecessoribus conservarunt, vid. Baluzius in Capitular. RR. Fr. T. II. p. 208.* Föhreten sich die Pabste ehrerbietig, gehorsam, und pflichtmäßig gegen die Kayser auf, so erwiesen sie ihnen auch alle Ehre, Liebe, Huld und Gnade, bevorab damit zugleich den heil. Peter zu verehren, dessen helleuchtenden Schein der Pabst mit vieler Klugheit zu seiner Verklärung wohl anzuwenden wußte, mit der demuthvollen Erklärung: *Non mihi, sed Petro.* Wie wir dieselbe aus dem Munde des sehr bescheidenen P. Hadrians IV. vernehmen, als ihm K. Friederich I. den unredlichen Steigbügel beim Aufsitzen gehalten hatte, und zwar, wie er sich deswegen entschuldigte, *non ex defectu devotionis, sed scientiæ. Non enim tenendis strepis magnopere studium dedi.* Vid. Arnoldus Lubec,

Lib. I. c. 80.